

Geschäftsordnung zur Gemeindevollversammlung (GO)

§ 1 Einberufung. (1) ¹Die Organe der KSG Leipzig sind die Gemeindevollversammlung (GVV) und die Gemeindeleitung (GL). ²Die GVV wird von der GL einberufen.

(2) Die Ladungsfrist regelt die Gemeindevollversammlung. Siehe hierzu Gemeindevollversammlung § 5.

§ 2 Öffentlichkeit. Alle Sitzungen der GVV sind öffentlich.

§ 3 Tagesordnung. (1) Die vorläufige Tagesordnung wird von der GL erstellt.

(2) Vor Eintritt in die Beratung beschließt die GVV die endgültige Tagesordnung.

(3) Eine Umstellung der endgültigen Tagesordnung kann bei Bedarf durch die Verhandlungsleitung mit Zustimmung der GVV erfolgen.

(4) Weiteres regelt die Gemeindevollversammlung. Siehe hierzu Gemeindevollversammlung § 5.

§ 4 Verhandlungsleitung. (1) Die Verhandlungsleitung bei der GVV übernimmt ein von der GL bestimmtes Gremium.

(2) ¹Die Verhandlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Hiervon kann zur Beantwortung von Rückfragen oder Beiträgen des:der Antragssteller:in abgewichen werden.

(3) ¹Sie kann zur Sache und zur Ordnung rufen. ²Mit der zweiten Verwarnung wird das Wort bis zum Ende des behandelten Tagesordnungspunkts entzogen.

(4) Sie kann die Redezeit während einer Diskussion angemessen begrenzen.

(5) Sie entscheidet im Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, der Gemeindevollversammlung sowie von Beschlüssen.

(6) Entscheidungen der Verhandlungsleitung kann die GVV mit absoluter Mehrheit¹ rückgängig machen.

(7) Sie kann eine fünfminütige Unterbrechung der Versammlung anordnen.

(8) ¹Sie leitet alle offenen Abstimmungen. ²Deutliche einfache und relative Mehrheiten können ohne exakte Zählung jedoch unter Erfassung konträrer und neutraler Votierung festgehalten werden.

(9) ¹Sind Mitglieder der Verhandlungsleitung gleichzeitig Antragssteller:in so sind diese für die Dauer der Behandlung des entsprechenden Beratungsgegenstand von ihrem Amt entbunden und nehmen als Teil des Plenums an der GVV teil. ²Ist eine intensive inhaltliche Beteiligung an der Debatte durch Mitglieder der Verhandlungsleitung absehbar, so soll wie in Satz 1 verfahren werden.

¹ Erläuterungen der Mehrheitsbegriffe in der Anlage der Gemeindevollversammlung
Geschäftsordnung zur Gemeindevollversammlung der KSG Leipzig
Zuletzt geändert durch Beschluss der GL am 13.01.2022

§ 5 Protokoll. (1) Die Verhandlungsleitung betraut mit Bestätigung durch die GVV eine Person mit der Protokollführung.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

1. die endgültige Tagesordnung,
2. die Sachanträge,
3. die wichtigsten Argumente der Diskussion zu Sachanträgen,
4. die Art und die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, sowie
5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

(3) ¹Das Protokoll der GVV wird spätestens 4 Wochen nach dem Ende der GVV veröffentlicht. ²Es ist genehmigt, wenn spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung kein schriftlicher Einspruch bei der GL eingeht.

(4) ¹Über Einsprüche gegen das Protokoll der GVV entscheidet die GL auf ihrer nächsten Sitzung. ²Die Meinung der Verhandlungsleitung und des:der GVV-Protokollant:in ist zuvor anzuhören. ³Für korrigierte Abschnitte des Protokolls besteht eine erneute Einspruchsfrist von zwei Wochen.

(5) Der Vollzug von Beschlüssen der GVV wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.

§ 6 Rede und Antragsrecht. Siehe hierzu Gemeindevorsatzung § 4.

§ 7 Abstimmungen. (1) Die Gremien fassen ihre Beschlüsse, soweit Gemeindevorsatzung und GO nichts anderes festlegen, mit einfacher Mehrheit.

(2) Enthaltungen heben Einstimmigkeit nicht auf.

(3) Abstimmungen erfolgen, sofern nicht anders bestimmt, durch Handzeichen.

(4) Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

(5) Bei Abstimmungen werden zuerst die Enthaltungen, dann die Nein-Stimmen und zuletzt die Ja-Stimmen festgestellt.

§ 8 Sachanträge. (1) Sachanträge sind Anträge, die einen Beschluss über einen Beratungsgegenstand herbeiführen wollen.

(2) Zu Beginn jedes Tagesordnungspunktes sind vorliegende Sachanträge oder Anträge zum Verhandlungsgegenstand, von dem:der Antragssteller:in vorzutragen und zu begründen.

(3) ¹Der:die jeweilige Antragssteller:in hat bis zur Abstimmung über seinen:ihren Antrag die Möglichkeit diesen ohne Abstimmung zu ändern. ²Ist der:die Antragssteller:in ein Gremium, so kann dieses eigene Anträge bis zur Abstimmung durch dessen Mehrheit ändern. ³In diesem Fall wird nur noch über die geänderte Fassung des jeweiligen Antrags abgestimmt.

(4) Weitere während der Debatte eingehende Sachanträge sind bei der Verhandlungsleitung schriftlich einzureichen und durch die Verhandlungsleitung dem Plenum unverzüglich bekannt zu geben, soweit sie Sachanträge zum selben Tagesordnungspunkt sind.

(5) Die Anträge zur gleichen Sache sind einzeln in der Reihe ihres Eingangs zur Abstimmung zu stellen.

(6) Haben mehrere Anträge die gleiche Zielrichtung, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.

(7) ¹Über einen Gegenantrag wird vor dem Hauptantrag, über einen Hauptantrag vor einem Ergänzungsantrag abgestimmt. ²Etwaige Abstimmung über weitere Ergänzungsanträge folgen im Anschluss. ³Die Verhandlungsleitung legt im Zweifel die Reihenfolge der Abstimmungen fest.

(8) Eine erneute Abstimmung innerhalb derselben GVV kann nur erfolgen, wenn die erste Abstimmung gemäß § 9 Absatz 2 für aufgehoben erklärt worden ist.

(9) ¹Bei Alternativanträgen bedarf es einer relativen Mehrheit. ²Es werden nur die positiven Stimmen zu jedem Antrag gezählt. ³Alternativanträge sind solche, die sich gegenseitig ausschließen.

(10) ¹Bei Alternativanträgen gilt kein Antrag als angenommen, wenn nicht mehr als 50% der stimmberechtigten Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben. ²Betrifft dieser Antrag eine Satzungsänderung, muss sich der gewählte Alternativantrag mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 gegenüber dem bestehenden Wortlaut durchsetzen.

§ 9 Nichtigkeit einer Abstimmung bei Sachanträgen. (1) Beim Antrag auf Aufhebung einer Abstimmung (gemäß § 10 GO-Antrag 8) kann die Verhandlungsleitung nach 10 Minuten die Diskussion abbrechen und die Abstimmung verlangen.

(2) ¹Eine Abstimmung ist für aufgehoben erklärt, wenn der Antrag die absolute Mehrheit erreicht. ²War für die Abstimmung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, so ist diese auch für die Aufhebungserklärung erforderlich.

(3) ¹Der Antrag auf Aufhebung einer Abstimmung darf zu einer Abstimmung nur einmal gestellt werden. ²Er muss in derselben Sitzung des jeweiligen Organs erfolgen, in der die betreffende Abstimmung vorgenommen worden ist.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung. (1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) sind:

1. Antrag auf Schließung der Redner:innenliste,
2. Antrag auf sofortige Abstimmung,
3. Antrag auf geheime Abstimmung,
4. Antrag auf Begrenzung der individuellen Redezeit,
5. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Beratungsgegenstand oder Tagesordnungspunkt,
6. Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes,
7. Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses,
8. Antrag auf Aufhebung einer Abstimmung,
9. Antrag auf Schluss der Sitzung,
10. Antrag auf teilweise oder vollständige Ablösung der Verhandlungsleitung.

(2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Aufzeigen mit beiden Armen angezeigt. ²Sie sind nach Beendigung des laufenden Redebeitrages sofort zu behandeln. ³Das Anzeigen eines GO-Antrages ist ebenso für die Klärung von Verfahrensfragen zulässig.

(3) ¹Ein GO-Antrag ist ohne Abstimmung angenommen, wenn keine Gegenrede erfolgt. ²Bei einer Gegenrede wird über den GO-Antrag abgestimmt. ³Eine Gegenrede zu GO-Antrag 3 ist nicht zulässig.

(4) Nach der Behandlung eines GO-Antrages hat ein Redebeitrag zur Sache Vorrang vor weiteren GO-Anträgen, sofern dies nicht im Widerspruch zum behandelten Antrag steht.

(5) ¹Nach Annahme des GO-Antrags 1 ist jedem die Möglichkeit zu geben, sich vor ihrer Schließung auf die Redner:innenliste setzen zu lassen. ²Für das Stellen des GO-Antrags 4 ist eine konkrete Zeit zu benennen.

(6) ¹Mit Anzeigen des GO-Antrags kann die Aufforderung an die Verhandlungsleitung zur Einberufung einer Unterbrechung gestellt werden. ²Die Verhandlungsleitung trifft ohne zulässige Gegenrede eine sofortige Entscheidung über den Antrag.

§ 11 Wahlen. Es gelten die Wahlbestimmungen der Gemeindefassung. Siehe hierzu 6. Abschnitt sowie Anlage 1.

§ 12 Persönliche Erklärung. (1) ¹Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung des Beratungsgegenstandes erteilt. ²Die Person darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

(2) Die Erklärung ist der Verhandlungsleitung schriftlich vorzulegen, falls sie auf Wunsch der erklärenden Person in das Protokoll aufgenommen werden soll.

(3) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 13 Schlussbestimmungen. (1) ¹Diese Geschäftsordnung kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 in der GL oder auf der GVV geändert werden. ²Dabei werden Enthaltungen nicht gewertet, nur das Verhältnis zwischen Ja- und Nein-Stimmen entscheidet, ob die erforderliche Mehrheit erreicht ist.

(2) Die Änderung der Geschäftsordnung ist unter Beifügung des Entwurfs in der vorläufigen Tagesordnung anzuzeigen.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss vom 29.01.2020 zum 31.01.2020 in Kraft.